

# **Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen**

## **- Durchgeschriebene Fassung –**

Erstfassung der Satzung vom: 13.03.2013  
In-Kraft-Treten: 01.08.2013  
Änderung vom: 28.11.2014

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Lastrup betriebenen Kindergärten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur anteiligen Kostendeckung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Lastrup zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventuell zusätzlicher Leistungen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Einrichtungen, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

### **§ 3 Gegenstand der Gebührenpflicht; Bemessungsgrundlage; Bemessungszeitraum**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen. Dabei werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und die Zahl der Kinder berücksichtigt. Bemessungsgrundlage ist dabei das Kindergartenjahr.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen eines Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe pro Kindergartenjahr für die verschiedenen Gruppen ist in der Anlage geregelt
- (2) Im Einzelfall kann ein Gebührennachlass für die Inanspruchnahme von Regelnachmittagsgruppen gewährt werden, soweit mit diesen der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird.
- (3) Die nach Anlage 1 festzusetzende Gebühr wird in zwölf monatlich gleich hohen Teilbeträgen erhoben.

**(siehe Anlage 1 - § 4 Gebührenhöhe)**

## **§ 5 Gebührenstaffelung**

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß § 4 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 entsprechend folgender Staffelung gemäß Anlage der Satzung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

**(siehe Anlage 2 - § 5 Gebührenstaffelung)**

## **§ 6 Geschwistertarif**

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung bei Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835 Euro jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einen Kindergarten, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H. Diese Regelung gilt auch, wenn die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keine Gebühr zu zahlen haben (z.B. beitragsfreies Kindergartenjahr).
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe (§ 5 dieser Satzung) erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung nach den §§ 5 und 6 weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Gemeinde Lastrup durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigungen) nach.
- (3) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Lastrup beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Gebührenermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Lastrup Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

## **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, das heißt am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.
- (2) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z.B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08 - 31.07. des Folgejahres) bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr für diesen Monat, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kindergartenjahres.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Lastrup setzt die zu entrichtende Gebühr durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

### **§ 10**

#### **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenverpflichteten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der zu zahlenden Kindergartengebühr bei der Gemeinde Lastrup beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung der Kindergartengebühr bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 11**

#### **Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- oder Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung kommt für die Zusatzleistungen nicht in Betracht.

### **§ 12**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 23.06.2004 außer Kraft.

#### **Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen zu § 4 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt pro Kindergartenjahr für

- a) Regelgruppen  
4 Stunden tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche **2.376,00 Euro**  
monatliche Gebühr **198,00 Euro**
- b) 25-Stunden-Gruppen  
5 Stunden tägliche Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche **2.988,00 Euro**  
monatliche Gebühr **249,00 Euro**

c) Ganztagsgruppen

Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche

- über 6 Stunden täglich **3.540,00 Euro**

monatliche Gebühr **295,00 Euro**

- ab 7 Stunden täglich **4.188,00 Euro**

monatliche Gebühr **349,00 Euro**

- ab 8 Stunden täglich **4.752,00 Euro**

monatliche Gebühr **396,00 Euro**

- ab 9 Stunden täglich **5.364,00 Euro**

monatliche Gebühr **447,00 Euro**

- ab 10 Stunden täglich **5.952,00 Euro**

monatliche Gebühr **496,00 Euro**

d) Nachmittagsgruppen

Betreuungszeit an fünf Tagen in der Woche

- täglich 4 Stunden (Regelnachmittagsgruppe) **2.376,00 Euro**

monatliche Gebühr **198,00 Euro**

- täglich 3 Stunden **2.028,00 Euro**

monatliche Gebühr **169,00 Euro**

- täglich 2 Stunden **1.704,00 Euro**

monatliche Gebühr **142,00 Euro**

e) Sonderöffnungszeiten

Früh-/Mittags-/Spätdienste

für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde **228,00 Euro**

zusätzliche monatliche Gebühr **19,00 Euro**

**Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen zu § 5 Gebührenstaffelung**

	Regel- gruppen § 4 (1) Nr. a und d	25-Std.- Gruppen § 4 (1) Nr. b	Nachmittags- gruppen § 4 (1) Nr. d	Nachmittags- gruppen § 4 (1) Nr. d	Sonderöffnung § 4 (1) Nr. e
Anrechenbares	4 Std.	5 Std.	2 Std.	3 Std.	je ang. 1/2 Std.
jährl. Einkom- men (in Euro)	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 26.000,00	78,00	98,00	56,00	66,00	8,00
bis 34.000,00	96,00	119,00	66,00	81,00	9,00
bis 44.000,00	120,00	150,00	82,00	102,00	11,00
bis 57.000,00	148,00	186,00	104,00	127,00	13,00
bis 68.000,00	179,00	224,00	124,00	151,00	16,00
ab 68.001,00	198,00	249,00	142,00	169,00	19,00

	Ganztags- gruppen § 4 (1) Nr. c	Ganztags- gruppen § 4 (1) Nr. c	Ganztags- gruppen § 4 (1) Nr. c	Ganztags- gruppen § 4 (1) Nr. c	Ganztags- gruppen § 4 (1) Nr. C
Anrechenbares	über 6 Std.	ab 7 Std.	ab 8 Std.	ab 9 Std.	ab 10 Std.
jährl. Einkom- men (in Euro)	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 26.000,00	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00

bis 34.000,00	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00
bis 44.000,00	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00
bis 57.000,00	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00
bis 68.000,00	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00
ab 68.001,00	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00